

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Technologie der Funktionswerkstoffe mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten)

Vom 21. Juli 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-42)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29) werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

¹Das Studium der Technologie der Funktionswerkstoffe mit dem Abschluss Bachelor of Science bereitet auf praktische Tätigkeiten im Bereich der Technologie der Funktionswerkstoffe vor.

²Den Studierenden sollen dabei methodische Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt werden. ³Das Studium ist interdisziplinär ausgerichtet. ⁴Neben der Grundlagen- und Vertiefungsveranstaltungen aus dem Bereich der Chemie, Physik, Mathematik und Informatik wird das Fachwissen aus dem Bereich der ingenieurwissenschaftlichen und fachspezifischen Fächern, wie Grundgebiete der Elektronik oder Materialwissenschaften, vermittelt. ⁵Durch die interdisziplinäre Ausrichtung des Studienganges, die durch Kooperationen mit dem Fraunhofer Institut für Silicatforschung, der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt, dem Bayerischen Zentrum für Angewandte Energieforschung und dem Süddeutschen Kunststoffzentrum ergänzt wird, werden die Studierenden komplex an das Thema herangeführt.

⁶Die Bachelor-Prüfung ermöglicht den Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Technologie der Funktionswerkstoffe und stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. ⁷Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die vermittelten wissenschaftlichen Methoden kritisch und verantwortungsvoll in der Praxis umzusetzen.

⁸Außerdem soll die Durchlässigkeit zwischen den Ausbildungssystemen verschiedener Länder gefördert und die internationale Attraktivität eines Studiums der Technologie der Funktionswerkstoffe an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg erhöht werden.

⁹Der Bachelor-Grad befähigt zu wissenschaftlich ausgerichteter Berufstätigkeit in speziellen Bereichen der Technologie der Funktionswerkstoffe, erfordert aber in der Regel eine weitere Qualifikation durch industrielle Praxiserfahrungen oder durch eine konsekutive Master-Ausbildung.

Abs. 3: Verleihung eines akademischen Bachelor-Grades

Mit der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad des „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B. Sc.“) verliehen.

**Zu § 3 ASPO:
Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium, empfohlene Grundkenntnisse**

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen, Empfehlungen

Satz 11:

Es wird dringend empfohlen, vor Beginn des Studiums, spätestens aber bis zum Beginn des 5. Semesters, ein mindestens sechswöchiges Berufspraktikum abzuleisten. Das Berufspraktikum dient dazu, den Studierenden Einblick in die industrielle Berufswelt zu ermöglichen.

**Zu § 5 ASPO:
Studienbeginn**

Der Bachelor-Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

**Zu § 6 ASPO:
Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums**

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

Für die Anzahl und Beschreibung der verschiedenen Module und Teilmodule wird auf die Studienfachbeschreibung (Anlage 1) sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Anlage 2) verwiesen.

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Sätze 2 bis 5:

¹Das Bachelor-Studienfach Technologie der Funktionswerkstoffe wird als Ein-Fach-Studium mit 180 ECTS-Punkten angeboten, wobei der Pflichtbereich 143 ECTS-Punkte, der Wahlpflichtbereich 5 ECTS-Punkte, der Bereich der Schlüsselqualifikationen 20 ECTS-Punkte und die Bachelor-Thesis 12 ECTS-Punkte umfassen. ²Der Bereich der Schlüsselqualifikationen besteht hierbei aus fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikationen mit jeweils 10 ECTS-Punkten.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikations-Pool

Satz 1:

Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen (Pflicht, Wahlpflicht, allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikationen, Abschlussarbeit) ist der Studienfachbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

Satz 2:

¹Die in der Studienfachbeschreibung und den Modul/Teilmodulbeschreibungen aufgeführten Modulen im Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind hierbei nicht abschließend. ²Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf zukünftige Inhalte dieser fachspezifischen Bestimmungen (inklusive Anlagen) weitere Module zulassen. ³Soweit die Module/Teilmodule

nicht von der Fakultät für Chemie und Pharmazie angeboten werden, ist hierbei insbesondere § 6 Abs. 3 Satz 6 der ASPO zu beachten.

Abs. 9: Studienverlaufsplan

Satz 3:

¹Der Studienverlaufsplan gibt Empfehlungen für den Verlauf des Studiums. ²Das jeweils aktuelle Studienangebot auf Grundlage des Studienverlaufsplans wird in elektronischer Form (insbesondere auf den speziell hierfür bereitgehaltenen Internetangeboten des Studiengangs) zu entnehmen.

Zu § 7 ASPO:

Lehrformen

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 4:

Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache, können aber auch in englischer Sprache angeboten werden.

Satz 5:

Der Einsatz von E-Learning sowie von Blended-Learning ist ggfs. in den Teilmodulbeschreibungen geregelt.

Abs. 2: Anmeldung zu den einzelnen Lehrveranstaltungen

Satz 3:

Voraussetzung für die Anmeldung zu den Praktika ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, wobei der Nachweis spätestens mit Beginn des Praktikums der Modulverantwortlichen vorzulegen ist.

Zu § 8 ASPO:

Umfang der Prüfung, Fristen

Abs. 1: Erfolgreicher Abschluss des Bachelor-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

Die ECTS-Punkte für die bestandenen Teilmodule und die Module sind in den Teilmodul- bzw. Modulbeschreibungen festgelegt.

Zu § 9 ASPO:

Prüfungsausschuss, Studienfachverantwortliche

Abs. 1: Bildung des Prüfungsausschusses

Satz 4:

Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.

Abs. 2: Besetzung des Prüfungsausschusses

Sätze 8 und 9:

¹Der Prüfungsausschuss des Studiengangs Technologie der Funktionswerkstoffe setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: drei von der Fakultät für Chemie und Pharmazie (davon zwei von dem Lehrstuhl für Chemische Technologie der Materialsynthese) und je einer von der Fakultät für Physik und Astronomie und der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt. ²Die

Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist möglich. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den jeweiligen Fakultätsräten gewählt. ⁵Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der jeweiligen Fakultät gewählt werden. ⁶Die Professoren oder Professorinnen verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

⁷Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

Zu § 14 ASPO:

Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

Abs. 1: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus demselben Studienfach

Satz 1:

Einschlägige Module und Teilmodule aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie aus dem Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen, welche im Studienfach Technologie der Funktionswerkstoffe an anderen Universitäten oder gleich gestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, werden insgesamt bis zur vollen Anzahl der erforderlichen ECTS-Punkte in diesen genannten Bereichen des Bachelor-Studiengangs Technologie der Funktionswerkstoffe durch den Prüfungsausschuss angerechnet.

Abs. 3: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus anderen Studienfächern

Satz 1:

¹*Einschlägige Module und Teilmodule aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie aus dem Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen, welche in anderen Studiengängen, insbesondere der Materialwissenschaften oder der Werkstoffwissenschaften, an anderen Universitäten oder gleich gestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, werden insgesamt bis zur vollen Anzahl der erforderlichen ECTS-Punkte in diesen genannten Bereichen des Bachelor-Studiengangs Technologie der Funktionswerkstoffe durch den Prüfungsausschuss angerechnet, es sei denn, dass eine fachliche Gleichwertigkeit mit den Modulen/Teilmodulen des Studienfachs an der Universität Würzburg nicht vorliegt.*

²*In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, auf Antrag als Prüfungsleistungen anerkannt und entsprechend auf die Studienzeit angerechnet.*

³*Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium vorliegt.*

Zu § 17 ASPO:

Form der Prüfungsleistungen

Abs. 2: Regelung der Teilmodulprüfungen

Satz 1:

Die Form, die Dauer und der Umfang von Prüfungen sind in den Teilmodulbeschreibungen geregelt.

Zu § 18 ASPO:

Mündliche Teilmodulprüfungen

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

Die Festlegung als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit Angabe der maximalen Zahl der Prüflinge erfolgt in den Teilmodulbeschreibungen.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Festlegung der Dauer der mündlichen Prüfung erfolgt in den Teilmodulbeschreibungen.

**Zu § 19 ASPO:
Schriftliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Festlegung der Dauer der schriftlichen Prüfung erfolgt in den Teilmodulbeschreibungen.

**Zu § 20 ASPO:
Sonstige Prüfungen: Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Übungsarbeiten,
Projektarbeiten, praktische Prüfungen, Prüfungen für andere Lehrformen,
sonstige studiengangspezifisch mögliche Prüfungen**

Abs. 3: Übungsarbeiten als Prüfungsvorleistungen

Satz 3:

Die Einstufung von Übungsarbeiten als Prüfungsvorleistung und damit als Zulassungsvoraussetzung für mündliche und schriftliche Teilmodulprüfungen ist in den Teilmodulbeschreibungen geregelt.

Abs. 4: Projektarbeiten

Satz 3:

Die Regelung der Dauer einer Projektarbeit ist in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Abs. 5: Praktische Prüfungen

Die Festlegung der geforderten Fertigkeiten oder Eigenschaften erfolgt in den Teilmodulbeschreibungen.

Abs. 8: Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangspezifisch mögliche Prüfungen

¹Praktika:

Praktika werden in gesonderten Teilmodulen erfasst. ²Die Teilmodulprüfung umfasst in der Regel Vortestate, Nachtestate sowie Bewertungen der praktischen Leistungen des Prüflings nach folgender Maßgabe:

a) ¹Vortestate sind jeweils kurz vor den eigentlichen praktischen Abschnitten der Lehrveranstaltung durchzuführen. ²Dem Prüfling werden zunächst Anweisungen und Informationen zu den bevorstehenden praktischen Arbeiten zur Verfügung gestellt. ³Dies kann auch durch Verweis auf entsprechende Lehrmaterialien erfolgen. ⁴Die Anweisungen und Informationen können dem Prüfling auch lediglich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden. ⁵Nach einer angemessenen Vorbereitungszeit wird ein kurzes Prüfungsgespräch durchgeführt. ⁶In diesem Prüfungsgespräch soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Anweisungen und Informationen verstanden hat und in der Lage ist, mit dem jeweiligen praktischen Abschnitt der Lehrveranstaltung zu beginnen.

b) ¹Die Bewertung der praktischen Leistungen erfolgt durch Begutachtung der praktischen Arbeit des Prüflings mittels Stichproben. ²Hierdurch soll festgestellt werden, ob der Prüfling die gestellten Aufgaben unter Beachtung der sicherheitstechnischen Aspekte mit der gebotenen Sorgfalt und unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden im Rahmen der Veranstaltung bearbeitet.

c) ¹Nachtestate sind im Anschluss an den jeweiligen praktischen Prüfungsabschnitt der Lehrveranstaltung durchzuführen. ²Ein Nachtestat umfasst ein schriftliches Protokoll der

durchgeführten praktischen Arbeiten sowie ein kurzes Prüfungsgespräch. ³Durch das Protokoll soll der Prüfling zeigen, dass er die durchgeführten praktischen Arbeiten in angemessener Form zusammengefasst darzustellen vermag. ⁴Im Prüfungsgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er die im Protokoll festgehaltenen Beobachtungen aus der praktischen Arbeit zu erklären vermag.

³Die Art der im Einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie deren Umfang sind den Teilmodulbeschreibungen zu entnehmen. ⁴Dabei richtet sich die Zahl der jeweils zu erbringenden Teilleistungen nach der Zahl der durchzuführenden Versuche und wird von dem/der jeweiligen Modulverantwortlichen spätestens eine Woche nach Praktikumsbeginn bekannt gegeben. ⁵Die Teilmodulprüfung zu einem Teilmodul „Praktikum“ wird mit „bestanden“ bewertet, wenn sämtliche Teilleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. ⁶Sofern ein Praktikum wiederholt werden muss, müssen wiederum sämtliche Teilleistungen erfolgreich erbracht werden, um das Modul zu bestehen, Teilleistungen aus vorhergehenden Teilmodulprüfungen können nicht angerechnet werden.

⁷Projekte:

In Projekten soll der Prüfling Probleme aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Teilmoduls mit den erforderlichen Methoden und dem in der Veranstaltung vermittelten Wissen in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich bearbeiten. ⁸Die Projekte können je nach Erfordernis als theoretische oder auch praktische Übungsarbeiten ausgestaltet werden. ⁹Die hierzu durchgeführten Prüfungen können entsprechend der Ausprägung des Projekts in mündlicher Form, insbesondere als Vortrag oder Kolloquium oder auch in schriftlicher Form, insbesondere als Klausur oder bewertetes Protokoll oder Projektbericht, durchgeführt werden.

Zu § 21 ASPO: Abschlussarbeit: Bachelor-Arbeit

Abs. 2: ECTS-Punktezahl für die Abschlussarbeit

Satz 1:

Für die Bachelor-Arbeit werden 12 ECTS-Punkten vergeben.

Abs. 5: Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit

Satz 1:

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 9 Wochen.

Abs. 10: Sprache der Abschlussarbeit

Sätze 1 und 2:

Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

Abs. 11: Zahl der Gutachter bzw. Gutachterinnen

Satz 1:

¹Gutachter oder Gutachterin der Bachelor-Arbeit ist ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, der an der Lehre im Rahmen des Studiengangs Technologie der Funktionswerkstoffe beteiligten Fakultäten der Universität Würzburg oder FH-Würzburg-Schweinfurt. ²Im Fall der Durchführung der Bachelor-Arbeit in einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder in der Industrie kann die Zahl der Gutachter oder Gutachterinnen auf zwei erhöht werden, sofern der externe Betreuer bzw. die externe Betreuerin der Bachelor-Arbeit über die Hochschulprüferberechtigung im Sinne von § 12 ASPO verfügt. ³Auch in diesem Fall muss eine Mitbetreuung der Bachelor-Arbeit durch einen Hochschullehrer oder ein Hochschullehrerin der an der Lehre im Rahmen des Studiengangs Technologie der Funktionswerkstoffe beteiligten Fakultäten der Universität Würzburg oder FH-Würzburg-Schweinfurt erfolgen.

**Zu § 22 ASPO:
Abschlusskolloquium**

Abs. 1: Notwendigkeit eines Abschlusskolloquiums

Sätze 1 und 2:

¹Es findet ein Abschlusskolloquium statt. ²Im Kolloquium hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die wesentlichen Ergebnisse seiner Thesis mündlich vorzustellen und die im Studium erworbenen Kenntnisse in ihrer Gesamtheit anzuwenden.

Abs. 3: Durchführung des Abschlusskolloquiums

Sätze 1 bis 8:

Das Kolloquium besteht aus einem Kurzvortrag des Prüflings sowie einer anschließender Diskussion von ca. 60 Minuten Dauer.

Abs. 4: ECTS-Punkte-Festlegung

Für das erfolgreich abgelegte Abschlusskolloquium werden 3 ECTS-Punkte vergeben.

**Zu § 23 ASPO:
Organisation von Prüfungen**

Abs. 1: Prüfungszeitraum

Satz 1:

¹Sofern Teilmodulprüfungen in jedem Semester angeboten werden, nicht jedoch die zugehörigen Lehrveranstaltungen, gilt Folgendes: Teilmodulprüfungen finden in einem Semester, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen stattfinden, kurz vor dem Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters statt. ²In einem Semester, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen nicht angeboten werden, finden Teilmodulprüfungen in der Regel kurz vor Beginn des Vorlesungszeitraumes statt.

**Zu § 29 ASPO:
Bewertung von Prüfungen**

Abs. 5: Bildung der Modulnote aus den Teilmodulen

Satz 1:

Sofern ein Modul sowohl Teilmodule enthält, die mit bestanden/nicht bestanden bewertet werden als auch solche Module, die mit numerischen Noten bewertet werden, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der mit numerischen Noten versehenen Teilmodule.

**Zu § 31 ASPO:
Bestehen von Prüfungen**

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

Satz 1:

¹Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn Modul/Teilmodulprüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten bestanden wurden. ²Dabei sind 143 ECTS-Punkte aus dem Pflichtbereich, 5 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich, 20 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen (einschließlich 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen) und 12 ECTS-Punkte für die Bachelor-Thesis zu absolvieren. ³Hinsichtlich der Einzelheiten zur Gliederung des Studiums wird auf die Fachspezifischen Bestimmungen zu § 6, die Studienfachbeschreibung sowie die entsprechenden Mo-

dul/Teilmodulbeschreibungen verwiesen. ⁴Jede Leistung ist erfolgreich absolviert, wenn sie mit „ausreichend“ oder besser oder mit „bestanden“ bewertet ist. ⁵Außerdem muss die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 8 der ASPO bestanden sein.

**Zu § 34 ASPO:
Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen,
Fach- und Gesamtnotenberechnung**

Abs. 2: Bildung der Studienfachnote

¹Die Studienfachnote wird aus den Noten des Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs sowie der Note der Abschlussarbeit unter Gewichtung der nach den fachspezifischen Bestimmungen zu § 6 Abs. 5 ASPO für die einzelnen Bereiche vorgesehenen ECTS-Punkte errechnet. ²Sollte im Wahlpflichtbereich durch das Bestehen von lediglich einem Modul bzw. den dazugehörigen Teilmodulen lediglich mit der Note „bestanden“ die Berechnung einer Bereichsnote nicht möglich sein, so wird die Studienfachnote lediglich aus den Noten des Pflichtbereichs sowie der Note der Abschlussarbeit unter Gewichtung der nach den fachspezifischen Bestimmungen zu § 6 Abs. 5 ASPO für diese beiden Bereiche vorgesehenen ECTS-Punkte errechnet.

Abs. 3: Bildung der Noten in den Bereichen und Unterbereichen

¹Sollten in einem Bereich bei einzelnen Modulen bzw. den dazugehörigen Teilmodulen lediglich die Note „bestanden / nicht bestanden“ vergeben werden, so bleiben diese Module bzw. dazugehörigen Teilmodule bei der Berechnung der Bereichsnote unberücksichtigt. ²Diese Bereichsnote wird folglich lediglich aus den mit numerischen Noten versehenen Modulen bzw. Teilmodulen errechnet (Berechnung des nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitts).

³Im Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen muss im Gesamtumfang von 5 ECTS-Punkten mindestens ein Modul eingebracht werden, dessen zugehörige Teilmodulprüfung(en) mit numerischen Noten versehen ist (sind). ⁴Die Note im Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen wird für den Fall, dass der bzw. die Studierende mehr als 5 ECTS-Punkte in Modulen, deren zugehörige Teilmodulprüfungen mit numerischen Noten versehen sind, erworben hat, nach den Regelungen des § 34 Abs. 3 ASPO errechnet.

Anlagen:

Anlage 1: Studienfachbeschreibung

(Die Fassung der Anlage 1 ist unter

<http://www.uni-wuerzburg.de/aml/veroeffentlichungen/2009-42>

zu finden.)

Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)

(Die Fassung der Anlage 2 ist unter

<http://www.uni-wuerzburg.de/aml/veroeffentlichungen/2009-42>

zu finden.)

**§ 2
Inkrafttreten**

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.